

DRESDENER ERKLÄRUNG

Vom 22.-24. März 2000 hat in Dresden eine Fachtagung zum Thema

„DIE ZUKUNFT DER AMTSVORMUNDSCHAFTEN“

stattgefunden. Die Zielstellung der Tagung beinhaltete folgende Punkte:

1. Diskussion und Austausch über die aktuelle Situation von Mündeln und Amtsvormündern in Deutschland.
2. Austausch zur Qualitätsentwicklung und Sicherung der Arbeit der Amtsvormünder aus der Sicht der Gerichte, Jugendämter und Betroffenen.
3. Entwicklung von Thesen zur Zukunft der Amtsvormundschaften

Es waren Vertreter der Justiz, der Wissenschaft, der Jugendhilfe und Betroffene anwesend. Es wurden 79 Teilnehmer aus 14 Bundesländern begrüßt.

Nach einem regen Fachaustausch der Teilnehmer in Arbeitsgruppen wurden vom Plenum folgende Thesen verabschiedet. Die Sicht der Betroffenen wird in den Thesen 1 bis 5 widergespiegelt, die Thesen 6 bis 8 beinhalten Aussagen zur Arbeit des Amtsvormundes und die Thesen 9 bis 13 beziehen sich auf die Zusammenarbeit und Abgrenzung von Jugendamt und Gericht.

Grundsatz: Der Gesetzgeber wird gebeten, die beabsichtigte Reform der Minderjährigen-Vormundschaft beschleunigt in Angriff zu nehmen.

- These 1: Ich will von meinem Vormund alles
(regelmäßige persönliche Kontakte, Zeit zum Reden und für Unternehmungen, Zuwendung, Fürsprache und Schutz)
- These 2: Ich will, dass mein Vormund alles weiß und kann.
- These 3: Ich will meinen Vormund immer behalten.
(wenn ich ihn mag)
- These 4: Ich will, dass mein Vormund seine Entscheidungen mit mir bespricht.
(vorher oder nachher)
- These 5: Ich erwarte, dass mein Vormund sich in mich einfühlt und danach sein Handeln für mich ausrichtet.

These 6: Zur Wahrung dieser Rechte der Mündel sind zwingend erforderlich:

- Fachlichkeit nach § 72 SGB VIII
(siehe zurzeit vorliegende Leistungsprofile und Arbeitsorientierungen für den Amtsvormund einiger Landesjugendämter z.B. Sachsen, Brandenburg, Rheinland und Westfalen-Lippe in NW, Thüringen)
- fachliche Qualifikation
- Aus- und Fortbildung
- Kenntnisse und Erfahrungen
(insbesondere: Recht, Verwaltung, Pädagogik, Psychologie, Soziologie)
- persönliche Praxiserfahrungen und Fähigkeiten
- persönliche Grundeinstellungen/Selbstverständnis als Interessenvertreter des Mündels

These 7: Persönliche Beziehungen zum Mündel

- die persönliche Beziehung zum Mündel ist unverzichtbar
- der Amtsvormund hat das Mündel am Entscheidungsprozess zu beteiligen
- die Arbeit des Amtsvormundes ist geprägt vom Respekt vor dem Mündel und seiner Geschichte.
- Der Amtsvormund trifft die Entscheidungen auf Basis eigener Kenntnisse der Lebensverhältnisse des Mündels.

These 8: Struktur im Jugendamt

- der Amtsvormund soll in der Regel ausschließlich Vormundschaften und Pflegschaften führen
- eine Interessenkollision durch die Wahrnehmung anderer Aufgaben ist auszuschließen
- der Amtsvormund muss mindestens 3 Arbeitstage (24 Stunden) im Jahr für sein Mündel da sein und darf deshalb nicht mehr als 50 Mündel betreuen
- Trennung der Verantwortungsbereiche, klare Rollen und Aufgabenabgrenzung zwischen ASD und Amtsvormund unter zentraler Aufgabenwahrnehmung durch den Amtsvormund (Kooperationsvereinbarung durch die Kommunalen Jugendämter)

Fazit: Die Verantwortlichkeit des Amtsvormundes für sein Mündel ist unteilbar. Der Amtsvormund im Jugendamt ist unverzichtbarer Bestandteil der öffentlichen Jugendhilfe.

- These 9: Das Kindeswohl erfordert eine Zusammenarbeit aller am familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren Beteiligten, wobei eine Kooperation aller Beteiligten unter Wahrung der Rolle der einzelnen Verfahrensberechtigten angestrebt ist. Wünschenswert ist hierbei die Initiierung und Gründung von regionalen Arbeitsgemeinschaften/Runder Tisch.
- These 10: Die Präsidien der Gerichte werden gebeten, bei der personellen Besetzung des Familiengerichts auf Lebenserfahrung und interdisziplinäre Aufgeschlossenheit zu achten und zur Sicherung der Kontinuität Richterwechsel nur aus zwingenden Gründen vorzunehmen.
- These 11: Die für das Trennungs- und Scheidungsverfahren notwendige Vermittlerrolle der Familienrichter/innen hat im Sorgerechtsentzugverfahren nach § 1666 BGB ein deutlich geringeres Gewicht.
- These 12: Dem Recht des Kindes auf Anhörung korrespondiert das Recht des Kindes auf kindgerechte Mitteilung der Entscheidung.
- These 13: Im Sorgerechtsentzugsverfahren sind unter Wahrnehmung der Verhältnismäßigkeit in der Entscheidung alle Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrnehmung des Kindeswohls erforderlich sind. Der bloße Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts reicht in der Regel nicht aus. Die Anregung des Jugendamtes zu den Maßnahmen nach § 1666 BGB sollte den notwendigen Regelungsbedarf aufzeigen; die Amtiermittlungspflicht des Gerichts bleibt davon unberührt.

„... es sollte nicht vom „Glück“ abhängig sein, wer welche Hilfen bekommt. Ein jedes Kind hat ein Recht auf beste fachliche Betreuung durch das Jugendamt. Hier muss unser Staat in die Pflicht genommen werden.“

(mit Genehmigung von Claudia L. - vom 7. bis zum 18. Lebensjahr Mündel)